

**Neufassung der Verordnung des Landkreises Coburg
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen
im Landkreis Coburg
(Taxitarifordnung)**

vom __.02.2023 (Coburger Amtsblatt vom ____ Nr. ____ Seite ____)

Auf Grund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 11 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 79) erlässt der Landkreis Coburg im Sinne einer Ablösungsverordnung folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Coburg.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Coburg, des Landkreises Coburg, des Landkreises Lichtenfels, der Stadt und des Landkreises Bamberg, des Landkreises Kronach, des Landkreises Sonneberg, des Landkreises Hildburghausen, des Landkreises Hassberge, des Landkreises Kulmbach und der Stadt Suhl.
- (3) Für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Gemeinde Lautertal bildet die Kerngemeinde die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortstafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO „Lautertal“).
- (4) Für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Neustadt bei Coburg bildet die Kernstadt Neustadt bei Coburg mit Ketschenbach die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortstafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO „Neustadt bei Coburg“).
- (5) Für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Bad Rodach bildet die Kernstadt Bad Rodach die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortstafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO „Bad Rodach“).
- (6) Für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Rödentel bilden die Stadtteile Mönchröden, Oeslau und Einberg die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortstafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO „Rödentel“).
- (7) Für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Gemeinde Sonnefeld bildet die Kerngemeinde Sonnefeld die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortstafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO „Sonnefeld“).

- (8) Für alle anderen Taxiunternehmen bildet die jeweilige Betriebssitzgemeinde die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortstafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO).

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis (Tarifstufe 1), dem Wartezeitpreis (Tarifstufe 2), sowie gegebenenfalls den Zuschlägen zusammen.

- (2) Der Grundpreis beträgt

– von 06:00 - 22:00 Uhr	3,90 €
– von 22:00 - 06:00 Uhr	4,40 €.

- (3) Der Kilometer- und der Wartezeitpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

- (4) Der Mindestfahrpreis (Grundpreis zuzüglich einer Schalteinheit) beträgt von 06.00 – 22.00 Uhr 4,10 € bzw. von 22.00 – 06.00 Uhr 4,60 €.

- (5) Kilometerpreise (**Tarifstufe 1**)

0 bis 5 Kilometer (0,20 € pro 80,0 m, Umschaltgeschwindigkeit 12,8 km/h)	2,50 €
5 bis 10 Kilometer (0,20 € pro 95,2 m Umschaltgeschwindigkeit 15,2 km/h)	2,10 €
ab 10 Kilometer (0,20 € pro 102,6 m Umschaltgeschwindigkeit 16,4 km/h)	1,95 €

Während der Ausführung des Beförderungsauftrages wird bei jedem Unterschreiten der vorstehenden Umschaltgeschwindigkeiten der Wartezeitpreis gemäß Absatz 6 berechnet.

- (6) Wartezeitpreis (**Tarifstufe 2**)

Wartezeit - auch verkehrsbedingt - je Stunde (EUR 0,20 pro 22,5 Sekunden).	32,00 €
--	---------

- (7) Anfahrten

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Die Anfahrt innerhalb der Tarifzone I ist kostenfrei, auch wenn die Tarifzone II durchquert wird.

3. Die Anfahrt in die Tarifzone II wird ab Grenze der Tarifzone I mit Tarifstufe 1 berechnet. Die Berechnung entfällt, wenn die anschließende Fahrt in die Tarifzone I zurückführt.

(8) Zielfahrten

1. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
2. Zielfahrten sind nach Tarifstufe 1 zu berechnen.

(9) Rückfahrten und Rundfahrten

1. Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Eine Rundfahrt liegt vor, wenn mehr als ein Ziel im Rahmen dieser Fahrt angefahren wird.
2. Die Hinfahrt ist nach Tarifstufe 1 zu berechnen.
3. Die Rückfahrt ist nur nach Tarifstufe 2 zu berechnen.

(10) Zuschläge (je Fahrt)

1. Gepäck

- a) Für mitzuführendes Gepäck insbesondere Rollstühle, Gehilfen und Kinderwagen werden **keine** Zuschläge erhoben,
- b) für Gepäck über 50 kg: 5,00 €

2. Tiere

- a) Jedes frei transportierte Tier 0,50 €
- b) Jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €
- c) Blindenhunde und Behindertenbegleithunde frei

3. Fahrten mit Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind,

ab dem fünften Fahrgast 5,00 €.

4. Zuschlag bei Beförderung nach DIN 75078 (Beförderung im Rollstuhl sitzend): 5,00 €.

5. Der Maximalbetrag aller Zuschläge beträgt 10,00 €.

(11) Ergänzende Regelungen

1. Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger angewiesene Betrag zu bezahlen, mindestens jedoch 6,00 €. Bei Anfahrtsberechnung nach Absatz 7 kann sich ein höherer Betrag ergeben.
2. Bei Bestellung darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

3. Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

§ 3

Sondereinbarung

- (1) Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 abweichende Beförderungsentgelte zur Krankenbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Coburg zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten i. S. d. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern in entsprechender Anwendung des § 2 zu berechnen. Der Taxifahrer hat den Fahrgast unverzüglich darauf hinzuweisen. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,45 € pro Minute zu berechnen.

§ 5

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke (einschließlich Ausgangs- und Zielpunkt), der Ordnungsnummer des Taxis, sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen. Die steuerlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 6

Beförderungspflicht

- (1) Es besteht Beförderungspflicht i.S.d. § 22 PBefG und § 13 BoKraft im Pflichtfahrbereich (§1 Abs.2).
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht. Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung können individuell mit dem jeweiligen Auftraggeber vereinbart werden.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 7

Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften dieser Verordnung über Beförderungsentgelte zuwiderhandelt, indem er
 - a) durch eine den Vorschriften des § 2 widersprechende Bedienung des Fahrpreisanzeigers bzw. nicht gleichmäßige Anwendung des § 2 ein höheres oder niedrigeres Beförderungsentgelt fordert oder
 - b) ein von einer durch das Landratsamt Coburg nach § 3 Abs. 1 genehmigten Sondervereinbarung abweichendes Beförderungsentgelt fordert oder
 - c) bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ein von § 4 Abs. 2 abweichendes Entgelt für die Wartezeit fordert,
2. den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet (§ 4 Abs. 1),
3. den Vorschriften über die Abrechnung und Zahlungsweise zuwiderhandelt, indem er
 - a) nicht genügend Wechselgeld mit sich führt (§ 5 Abs. 2 Satz 1) oder
 - b) Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns zu Lasten des Fahrgastes ausführt (§ 5 Abs. 2 Satz 2) oder
 - c) er trotz Verlangen des Fahrgastes keine, keine vollständige oder eine unrichtige Quittung über das Beförderungsentgelt erteilt (§ 5),
4. entgegen § 6 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat

ENTWURF